



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 07.12.2023

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

AGENTUR-NETWORK GmbH

Bautzener Str. 36

02694 Malschwitz

Deutschland

die ab dem 10. Dezember 2020 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis
zum 9. Dezember 2024 verlängert.

Im Auftrag

Mackeprang



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.